



Richtlinie über die Gewährung von Stipendien
durch die komba gewerkschaft schleswig-holstein
vom 23. Mai 2001 – in der Fassung vom 1. November 2020

1. Die komba gewerkschaft schleswig-holstein gewährt ihren Mitgliedern, die ausgebildet werden oder die sich fortbilden, Stipendien.
2. Das Stipendium beträgt
 - a) für jede Berufsausbildung oder Anwärterzeit
bei einem Eintritt in die komba gewerkschaft schleswig-holstein
 - im ersten Ausbildungsjahr einmalig 75 Euro
 - im zweiten Ausbildungsjahr einmalig 50 Euro
 - im dritten Ausbildungsjahr einmalig 25 Euro
 - b) für jede weitere Qualifikation außerhalb einer nach a) geförderten Berufsausbildung oder Anwärterzeit, bei der mindestens ein einmonatiger Lehrgang absolviert wurde 100 Euro
 - c) für jeden Besuch eines Seminars der komba oder des dbb 50 % des Eigenanteils bis zum Höchstbetrag von 50 Euro

Für die Wiederholung eines Lehrganges wird kein Stipendium gewährt.
Das Stipendium für den Besuch eines komba- oder dbb-Seminars erfolgt unabhängig von weiteren Vergünstigungen für komba Mitglieder.

3. Das Stipendium ist per Vordruck beim zuständigen komba Regionalverband oder der Landesgeschäftsstelle zu beantragen. Die Anspruchsvoraussetzung ist gegebenenfalls in geeigneter Form nachzuweisen.
4. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt unter der Maßgabe, dass die komba Mitgliedschaft im Anschluss an den nach Nr. 2 geförderten Zeitraum mindestens ein Jahr fortbesteht. Andernfalls ist die komba-gewerkschaft berechtigt, das Stipendium zurückzufordern. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft gekündigt wird, weil der Arbeitgeber das Mitglied nicht weiter beschäftigt und daraufhin kein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst innerhalb des Vertretungsbereichs der komba-gewerkschaft gefunden wird.